

DSGVO-Bußgeld: Kann ein Unternehmen unmittelbar Betroffener sein?

Das KG Berlin hat dem EuGH zur Auslegung von Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Kern der Fragen ist, ob die DSGVO für das Datenschutzrecht vom Rechtsträgerprinzip des § 30 OWiG Abstand nimmt, was eine unmittelbare Unternehmenshaftung zur Folge hätte.



© Pixabay

Nun muss der EuGH über die Vorschriften zum DSGVO-Bußgeld entscheiden.

Wortwörtlich lautet die 1. Vorlagefrage des KG Berlin: „Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen, dass es den Art. 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiert, dass unter Erweiterung des § 30 OWiG zugrundeliegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?“

Die Problematik hat bereits für umfangreiche Diskussionen in Literatur und Rechtsprechung gesorgt. Denn Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO normiert den Bußgeldrahmen explizit auch für Unternehmen, nennt aber keine konkreten Voraussetzungen für die Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen. Die Crux: Nach deutschem Recht existiert keine unmittelbare Verbandshaftung. Dennoch wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass in Art. 83 DSGVO eine unmittelbare Verbandshaftung geregelt ist. Dann käme es eben nicht auf die Handlung einer natürlichen Person

in der Leitungsebene an, wie § 30 OWiG sie fordert.

Nach europäischem Kartellrecht existiert bereits eine unmittelbare Haftung von Unternehmen. Der funktionale Unternehmensbegriff, nach dem für die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen keine Zurechnung einer unternehmensbezogenen Handlung einer (natürlichen) Leitungsperson erforderlich ist, folgt aus der Auslegung der Art. 101 und 102 AEUV durch den EuGH.

Das durch das KG Berlin angestoßene Vorabentscheidungsverfahren wird nun zeigen, ob der EuGH den funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip nicht nur im europäischen Kartellrecht gelten lässt, sondern auch im DSGVO-Bußgeldrecht.

chk

Lesen Sie mehr zu diesem Thema in einem Beitrag von Simon Pentzien und Dr. Marius Haak in der April-Ausgabe des [Compliance-Beraters](#).

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käser, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main